Bezugspreis:
Für Dresden vierteljährlich: 2 Mark 50 Pf., bei den Kaiserlich deutschen Postanstalten vierteljährlich 3 Mark; außerhalb des Deutschen Reiches Post- und Stempelzuschlag. Einzelne Nummern: 10 Pf.

Erscheinen:
Täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage abends.
Fernsprech-Anschluß: Nr. 1295.

Dresdner Journal.

Ankündigungsgebühren:
Für den Raum einer gespaltenen Zeile kleiner Schrift 20 Pf. Unter „Eingesandt" die Zeile 50 Pf.
Bei Tabellen- und Ziffernsatz entsprechender Aufschlag.

Herausgeber:
Königliche Expedition des Dresdner Journals
Dresden, Zwingerstr. 20.
Fernspr.-Anschluß: Nr. 1295.

№ 126. Donnerstag, den 3. Juni, abends. **1897.**

Amtlicher Teil.

Dresden, 31. Mai. Se. Majestät der König haben Allergnädigst geruht, dem Direktor beim Landgerichte Leipzig Oberjustizrath Philipp Albrecht Vollert bei seinem Uebertritte in den Ruhestand das Offizierskreuz vom Albrechtsorden zu verleihen.

Ernennungen, Versetzungen ꝛc. im öffentlichen Dienste.

Im Geschäftsbereiche des Ministeriums des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Zu besetzen: die neugegründete 6. ständige Lehrerstelle zu Mügeln b. Pirna. Kollator: das Königl. Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts. Die Stelle gewährt als Anfangsgehalt ein jährliches Einkommen von 1300 M. inkl. von 200 M. Wohnungsgeld und steigt durch Zulagen bis auf 2650 M. Gesuche sind an den Kollator zu richten und mit den erforderlichen Beilagen bis zum 15. Juni an den Königl. Bezirksschulinspektor Schulrat Lehmann zu Pirna einzureichen.

Nichtamtlicher Teil.

Die Einführung einer Sondergewerbesteuer für Filialen und Großbetriebe

beschäftigt bekanntlich in unserem Lande schon seit längerer Zeit und insbesondere seit der Anregung, die in dieser Frage die Zweite Kammer der Ständeversammlung während ihrer letztverflossenen Tagung gegeben hat, in hervorragendem Maße die öffentliche Meinung. Insbesondere wird auch eine nicht unerhebliche Anzahl von Gemeindebehörden sich in naher Zeit über die Einführung einer solchen Steuer schlüssig zu machen haben.

Nachdem nun das Königl. Ministerium des Innern bei Gelegenheit der Entscheidung mehrerer ihm unterbreiteter Beschwerden Veranlassung genommen hat, über seine Auffassung der Frage und über die Grundsätze sich eingehend zu äußern, von denen die Gemeinden bei der etwaigen Einführung der gedachten Sondergewerbesteuer sich leiten zu lassen haben würden, erscheint es angezeigt, auf diese Auslassung der obersten zuständigen Regierungsbehörde alle Beteiligten ausdrücklich hinzuweisen und die Entscheidung, soweit erforderlich, bekannt zu geben.

Es heißt in der betreffenden Ministerialentscheidung:

. . . . . Vorauszuschicken ist auch derzeit, wie solches bereits in den Verordnungen des Ministeriums vom 12. Mai und 26. November v. Js. bez. im Einklang mit den Ausführungen und Beschlüssen der Beschwerde- und Petitionsdeputation der II. Kammer des verflossenen Landtages sowie der letzteren selbst ausgesprochen wurde, einmal, daß den Gemeinden nach dem dermaligen Stande der Gesetzgebung die Füglichkeit geboten ist, auf eine Besteuerung der fraglichen Art zuzukommen, sobald und insoweit ein örtliches Bedürfnis dazu sich herausstellt, sodann daß die nähere Regelung und Bemessung dieser Steuer nach Maßgabe und unter Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse zu erfolgen hat.

Ein örtliches Bedürfnis wird nun im allgemeinen dann angenommen werden können, wenn der Großbetrieb in einer Gemeinde des Kleinhandels sich derart bemächtigt hat, daß dadurch in augenfälliger Weise das Fortbestehen eines, auch im allgemeinen und namentlich im Interesse jeder Gemeinde zu erhaltenden Mittelstandes im Kleinhandel und Kleingewerbe erheblich erschwert oder gar unmöglich gemacht wird. In dem durch die Sondergewerbesteuer beabsichtigten und zu schaffenden Ausgleiche zwischen den dem Großbetriebe ohne weiteres sowie oft in unverhältnismäßiger und erdrückender Weise zur Seite stehenden wesentlichen Vorteilen und der durch sein Bestehen den Kleinhandels- und Kleingewerbetreibenden verursachten Schädigung hat die Sondergewerbesteuer ihre Berechtigung, zugleich aber auch ihre Grenze zu finden. Erfolgt dann die weitere Regelung der Steuer innerhalb dieser Grenzen und nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse, so wird auch dem nach den Vorschriften der Gemeindeordnungen sowie an sich für jede Besteuerung aufzustellenden Erfordernis der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen sein.

Wenn bisher zumeist, namentlich auch bei den bezüglichen Verhandlungen und Beschlüssen der vorerwähnten Deputation, sowie der II. Kammer selbst, nicht minder in den angezogenen Verordnungen des Ministeriums — abgesehen von den Filialen — nur die großkapitalistischen Vereinigungen als zu besteuernde Subjekte ins Auge gefaßt und erwähnt worden, so erscheint solches ohne weiteres erklärlich und berechtigt, da einmal hierauf der äußerlich als erster Anlaß zu diesem Vorgehen erscheinende Antrag Rüder und Genossen sich beschränkt, sodann aber insbesondere die großkapitalistischen Vereinigungen es vor allem sind, in welchen sich der Großbetrieb der gegenwärtig in Betracht kommenden Art verkörpert und in die Erscheinung tritt. Indessen würde das Ministerium es nur als konsequent und dem erstrebten Zwecke dienend ansehen können, wenn unter Umständen — immer namentlich ein örtliches Bedürfnis vorausgesetzt — die Sonderbesteuerung nicht auf einzelne Formen und Gestaltungen des Großbetriebes beschränkt, sondern auf den letzteren überhaupt erstreckt würde, ohne Rücksicht darauf, ob derselbe in der Hand eines Einzelnen, einer Aktiengesellschaft, einer Genossenschaft oder dergleichen liegt. Diesfalls wäre nach Ansicht des Ministeriums, da für den Begriff des Großbetriebes im allgemeinen die Größe und sonstige Bedeutung des Geschäftsbetriebes als ausschlaggebendes Moment anzusehen, hierbei aber im Hinblick auf die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse nicht überall ein gleicher Maßstab anzuwenden sein wird, für jede Gemeinde besonders zu erwägen und regulativmäßig festzusetzen, welcher Geschäftsumfang — nach dem Umsatz oder sonstigen Merkmalen bemessen — für die Annahme eines Großbetriebes vorauszusetzen ist, wobei eventuell noch angezeigt erscheinen kann, betreffs der Filialen, welche übrigens wohl zumeist als Teile eines Großbetriebes sich darstellen und deren Besteuerung allgemein in erster Linie angestrebt zu werden scheint, besondere Bestimmungen zu treffen.

Hierdurch würden auch gewisse Bedenken und Einwendungen, welche gegen die in vorgedachter Richtung beschränkende Fassung der bisher aufgestellten Regulative erhoben worden sind, von selbst hinfällig werden.

Was sonst gegen die Zulässigkeit der fraglichen Sonderbesteuerung eingewendet worden ist, erscheint dem Ministerium nicht beachtlich, bedarf zum Teil gar keiner besonderen Widerlegung. Letzteres gilt namentlich von der Behauptung der Beschwerdeführer, die Besteuerung verstoße gegen § 7 der Verfassungsurkunde sowie gegen das Reichsgesetz vom 1. Mai 1889 bez. die Novelle vom 12. August 1876; wenn insbesondere diese reichsgesetzlichen Vorschriften einer Besteuerung überhaupt nicht gedenken, so kann doch nicht mit Erfolg behauptet werden, daß durch dieselben die in § 7 Ziffer 6 der Gewerbeordnung dem Staat und der Gemeinde vorbehaltene Befugnis aufgehoben worden sei. Wenn endlich noch Bedenken des Inhalts laut geworden sind, daß nach allgemeinen Grundsätzen die Gemeinden nur wegen vorhandenen Bedarfes, nicht aus anderen Gründen, z. B. solchen wirtschafts- und sozialpolitischer Art Steuern erheben dürfen, und daher die Zulässigkeit der in Frage befindlichen Steuer um ihres Zweckes willen bezweifelt wird, so ist zu entgegnen, daß, wenn man selbst die Richtigkeit vorstehender Annahme in dieser Allgemeinheit zugeben wollte, doch in allen Fällen, bei welchen ein örtliches Bedürfnis in dem oben angedeuteten Sinne vorliegt, stets auch ein finanzielles Interesse der Gemeinden an dem erstrebten Ausgleiche und an der Erhaltung eines leistungsfähigen Mittelstandes ohne Zweifel vorhanden sein wird.

Anlangend hiernächst Art und Umfang der in einer Gemeinde einzuführenden Sondersteuer, so hält das Ministerium auch gegenwärtig grundsätzlich daran fest, daß die nähere Regelung der Gemeindeautonomie vorbehalten bleiben muß und den bezüglichen Bestimmungen der örtlichen Regulative seiten der Aufsichtsbehörden nur im Falle von Gesetzwidrigkeiten und erheblichen Härten entgegenzutreten sein wird. Bei Erwägung der hier in Betracht kommenden Gesichtspunkte ist in der letzten Zeit besonders die sogenannte Umsatzsteuer Gegenstand von Beschwerden sowie öffentlicher Besprechung in Versammlungen und in der Presse geworden. Auch die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. November v. Js. hatte derselben gedacht und will man, da die dortigen Ausführungen teilweise eine mißverständliche Auffassung erfahren haben, hier nur noch folgendes bemerken:

Mit Rücksicht darauf, daß der Antrag Rüder und Gen. die Umsatzsteuer als ausschließliches Mittel in Vorschlag gebracht hatte, um der dem Kleinhandel und Kleingewerbebetriebe von gewissen Großbetrieben bereits verursachten und weiter drohenden Schädigung zu begegnen, glaubte das Ministerium jedenfalls vor einer unterschiedslosen und zu weit gehenden Anwendung der ersteren im Hinblick auf die Neuheit dieser Besteuerungsart warnen, vielmehr zu vorsichtigem Gebrauche Anlaß geben zu sollen, während das weitere der Entschließung der Gemeinden zu überlassen war. Gegenüber den in dem Berichte der mehrerwähnten Deputation geltend gemachten Bedenken, daß es einmal vielfach schwer fallen dürfte, den stattgefundenen Umsatz festzustellen, sodann aber aus dem Umsatze allein ein sicherer Schluß auf die Geschäftsergebnisse nicht gezogen werden könne, somit aber eine solche Umsatzsteuer oft unbillig und ungerecht wirken würde, mag zunächst bemerkt werden, daß die Schwierigkeit der Feststellung des Umsatzes, welche eintretendenfalls auf Grund der wohl bei Großbetrieben in der Regel geführten Geschäftsbücher, hie und da auch an der Hand von Geschäftsberichten wird erfolgen können, zumeist überschätzt und im allgemeinen kaum größer sein wird, als es bei der Abschätzung des Reingewinnes von dergleichen Betrieben behufs Veranlagung derselben zur Einkommensteuer der Fall ist. Der zweite Einwand hat zur Voraussetzung, daß für die Bemessung einer Steuer nur der Reingewinn maßgebend zu sein habe. Dies trifft zu bei der Einkommensteuer, gilt aber für andere Steuerarten und speziell für Gewerbesteuern nicht als wesentliches Erfordernis. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß, wie z. B. auch bei der Grundsteuer vorhandene Schulden, welche doch den Reingewinn aus der Wirtschaft erheblich schmälern können, unberücksichtigt bleiben und die Schankgewerbesteuer bisher schon in Sachsen nach dem Umfang des Betriebes — nicht nach dem Reingewinn — bemessen und abgestuft zu werden pflegt, so das preußische Kommunalabgabengesetz vom 14. Juli 1893 in § 29 nachstößt, die Gewerbesteuern nicht nur nach dem Ertrage, sondern auch

„nach dem Werte des Anlagekapitals oder des Anlage- und Betriebskapitals, nach sonstigen Merkmalen für den Umfang des Betriebes oder nach einer Verbindung mehrerer dieser Maßstäbe"

zu bemessen. Auch mag hier nicht unerwähnt bleiben, daß, worauf bereits mehrfach aufmerksam gemacht wurde, nach den gemachten Erfahrungen bei gewissen Assoziationen sowie bei Filialbetrieben eine Verschleierung des Reingewinnes möglich ist, hierdurch aber die beabsichtigte Wirkung der gewerblichen Sonderbesteuerung leicht in Frage gestellt werden könnte. Ist das Ministerium nach alledem nicht gemeint gewesen, die sogenannte Umsatzsteuer für unzulässig zu erklären, so will es doch wiederholt empfehlen, im einzelnen Falle sorgfältig zu erwägen, ob nach den örtlichen Verhältnissen die Umsatzsteuer oder an deren Stelle eine andere Besteuerungsart angezeigt erscheine, bei Anwendung der ersteren aber auf thunlichste Vermeidung von erheblichen Ungleichheiten und Härten bedacht zu sein.

Wie hinsichtlich der Art und Form der Besteuerung, so glaubt das Ministerium schließlich auch betreffs der Bestimmung der Warengattungen, welche beim Betriebe in der Hand von Großbetrieben der Sondergewerbesteuer unterworfen werden sollen, das Weitere der autonomen Entschließung der Gemeinden unter Berücksichtigung der örtlichen Bedürfnisse und Verhältnisse im allgemeinen überlassen zu können. Wenn jedoch nicht nur der Antrag Rüder und Gen., sondern auch der auf Vorschlag der Beschwerde- und Petitionsdeputation von der Zweiten Kammer gefaßte Beschluß eine Sonderbesteuerung nur derjenigen Filialen und Großbetriebe für angezeigt erachtet, welche

„im Detailgeschäfte Lebensmittel, Genußmittel, Bekleidungsgegenstände und ähnliche für den täglichen Gebrauch dienende Artikel verkaufen",

so wird solches bei Regelung dieser Angelegenheit in den einzelnen Gemeinden und bei Beurteilung des örtlichen Bedürfnisses nicht außer Berücksichtigung zu lassen, vielmehr thunlichst zum Anhalt zu nehmen sein. Weiter würde man es nicht als billig und angemessen anzusehen vermögen, wenn auch solche Vereinigungen, welche lediglich die Vermittelung des Bezugs von ihrer Natur nach ausschließlich für den Gewerbebetrieb des Abnehmers bestimmten Waren bezwecken — dafern auf dieselben überhaupt der Begriff des Großbetriebes anzuwenden wäre —, zu einer Sondergewerbesteuer herangezogen werden sollten, eine Ansicht, welche gleichermaßen mit dem bezüglichen Antrage der vorgenannten Beschwerde- und Petitionsdeputation, wie mit dem betreffenden Beschlusse der II. Kammer in Einklang steht. Wird nun zwar offenbar auch seiten derjenigen Gemeinden, welche bisher die Einführung einer Sondergewerbesteuer ins Auge gefaßt haben, eine Heranziehung der letzterwähnten Vereinigungen nicht beabsichtigt, so empfiehlt es sich doch, daß solches in den betreffenden Regulativen behufs Ausschließung jeden Zweifels deutlich ausgesprochen wird.

In den sich nunmehr anschließenden, den zur Entscheidung stehenden Einzelfall betreffenden Auslassungen wird dann noch bemerkt, daß es nur zu billigen sei, wenn die Aufsichtsbehörde in Anbetracht des Mangels an Erfahrungen hinsichtlich der Durchführung und Wirkung einer Besteuerung nach dem Umsatze die Wahl eines Maßstabes verlange, dessen Anwendung jedenfalls den Vorzug geringerer Schwierigkeit sowie der Vermeidung von Belästigungen für die zu besteuernden Geschäftsbetriebe habe und für die Höhe der Steuer ein Höchstmaß von 2 Proz. vorschreibe, welches auch nach Ansicht des Ministeriums, so lange nicht die gemachten Erfahrungen ein Anderes rechtfertigen würden, keinesfalls zu überschreiten sein werde. Hierbei wird nochmals ausdrücklich hervorgehoben, daß durch diese Sondersteuer ein Ausgleich in dem oben gedachten Sinne geschaffen, nicht aber das Fortbestehen der fraglichen Betriebe unmöglich gemacht werden solle, in manchen Fällen daher, sofern die Umsatzsteuer für angezeigt erachtet und gewählt werde, schon ein niedrigerer Satz als 2 Proz. wohl als ausreichend und dem Bedürfnis entsprechend werde angesehen werden können.

Tagesgeschichte.

Dresden, 3. Juni. Se. Königl. Hoheit der kommandierende General Prinz Georg begab Sich gestern abend in Begleitung des Chefs des Generalstabes Generalmajors v. Broizem und des Adjutanten im General-Kommando Majors Gadegast nach Leipzig und nahm dortselbst im Hotel Hauffe Nachtquartier.

Heute früh reiste Höchstderselbe nach Grimma weiter, um der Besichtigung der 1., 2. und 4. Eskadron des Königin-Husaren-Regiments Nr. 19 auf dem Exerzierplatze bei Großbardau beizuwohnen.

Die Rückkehr Se. Königl. Hoheit nach Dresden wird heute nachmittag 4 Uhr 23 Min. erfolgen.

Dresden, 3. Juni. Se. Excellenz der Hr. Staats- und Finanzminister v. Watzdorf ist vom Urlaub zurückgekehrt und hat die Geschäfte wieder übernommen.

Deutsches Reich.

* Berlin. Se. Majestät der Kaiser besichtigten im Laufe des Dienstag-Nachmittags die Modelle zu den Standbildern des Markgrafen Otto des Faulen und des Kurfürsten Friedrich II. in den Ateliers der Professoren Brütt und Calandrelli. Gestern morgen von ½8 bis ¾9 Uhr nahmen Se. Majestät im Neuen Palais den Vortrag des Chefs des Militärkabinetts, Generals v. Hahnke, entgegen, besichtigten um 9 Uhr das Regiment der Gardes du Corps auf dem Platze vor dem Palais und begaben Sich alsdann nach dem Lustgarten in Potsdam, um die Parade über die dortige Garnison abzunehmen.

— Die „Berl. Pol. Nachr." schreiben: Das Ergebnis der Verhandlungen, welche im Auftrage des Hrn. Ministers für Handel und Gewerbe von dem Oberpräsidenten Staatsminister a. D. Dr. v. Achenbach mit Vertretern der Aeltesten der Kaufmannschaft, der Landwirtschaft und des Produktenhandels über die Wiedereinrichtung der Berliner Produktenbörse gepflogen worden sind, wird in Regierungskreisen bei weitem minder ungünstig beurteilt, als vielfach in der Presse. Allerdings schienen anfangs unüberbrückbare Gegensätze vorhanden zu sein. Allein im Verlaufe der Verhandlungen traten mehr und mehr vermittelnde Auffassungen hervor. Insbesondere zeigten die Vertreter des Produktenhandels nicht nur Geneigtheit zu einer Verständigung, sondern traten auch mit positiven Vermittelungsvorschlägen hervor, welche eine geeignete Grundlage für weitere Verhandlungen darbieten. Zwar bestehen noch immer zwischen den Aeltesten der Kaufmannschaft einerseits und den Vertretern der Landwirtschaft anderseits erhebliche Meinungsverschiedenheiten, deren Ausgleichung vielleicht nicht unbedingt sicher ist. Indessen haben sich doch im Laufe der Verhandlung so mancherlei Berührungspunkte ergeben, daß die Hoffnung auf Verständigung nicht aufgegeben zu werden braucht. Voraussetzung ist dabei freilich guter Wille und eine sachliche Beurteilung auf allen Seiten, dann wird das Interesse, das Handel und Landwirtschaft gleichmäßig an der Wiedererherstellung der Produktenbörse haben, sich schon mit seinem vollen Gewichte zu Gunsten der Verständigung geltend machen. Im Interesse einer alle Teile befriedigenden Lösung der Aufgabe kann es daher nur bedauert werden, wenn jetzt von verschiedenen Seiten in der Presse Aeußerungen laut werden, welche die noch bestehenden Meinungsverschiedenheiten zu verschärfen geeignet sind.

— Verschiedene preußische Minister und Chefs von Reichsämtern werden die Pause in den parlamentarischen Verhandlungen zu einer Erholungsreise benutzen. Graf Posadowsky ist bereits abgereist, um frische Luft im Harz zu schöpfen. Finanzminister Dr. v. Miquel, der bekanntlich seit den letzten Jahren an einer hartnäckigen Schlaflosigkeit, verbunden mit neuralgischen Kopfschmerzen, leidet, hat einen dreiwöchigen Urlaub erbeten, um in Wiesbaden eine Kur zu gebrauchen. Ebenso hat Staatssekretär v. Marschall einen Urlaub angetreten,

Kunst und Wissenschaft.

K. Hoftheater. — Neustadt. — Am 2. Juni: „Gräfin Fritzi", Lustspiel in drei Akten von Oskar Blumenthal. (Zum ersten Male.)

Das neue Lustspiel vom Verfasser des „Probepfeils" und der „Großen Glocke", das gestern abend an unserem Hoftheater zum ersten Male aufgeführt wurde, ist meines Wissens schon etwas älteren Ursprungs, und da man einmal darauf verzichtet hatte, es als Neuigkeit zu bringen, so wäre es kein Verlust gewesen, wenn dies matte, durch und durch theatralisch unwahre und dabei nicht einmal theatralisch wirksame Stück gar nicht erst zur Darstellung gekommen wäre. Der Erfolg entsprach der Natur des Werkes, das Publikum lachte bei einigen komischen Situationen und etlichen schnodderigen Wortwitzen, die das Feuilletonistenlustspiel üblichermaßen verzieren, zeigte sich nur mäßig gespannt auf den Ausgang der Liebeswerbung des Hrn. Rechtsanwalt Martin Opitz um die Gräfin Friederike Laray, der die frühere Bühnenlaufbahn in der Marke „Gräfin Fritzi" anhaftet, die als junge Witwe die größte Lust zeigt, zum Theater zurückzukehren, sich aber am Ende dem Berliner Rechtsanwalt verlobt, blieb auch völlig gleichgiltig bei dem originellen Umstande, daß am Schluß eines Lustspiels mit drei jungen Damen die eine, die Operettensängerin Zerline Grundel, völlig unverlobt und unvermählt bleibt. Der ganze Vorgang und das zum Ueberdruß erörterte Problem von der Stellung ehemaliger Künstlerinnen in der Gesellschaft, können in dieser Fassung, mit dieser falsch pathetischen Behandlung alberner Vorurteile und dem noch falscheren Pathos, das jeden individuellen Fall breitspurig verallgemeinert, keinen Menschen fesseln. Die Kosten der Unterhaltung müssen also wiederum der verliebte und an der Schneegrenze von verspäteter Sehnsucht nach Rosen erfaßte Kommerzienrat mit seinem obligaten Hausdrachen, der grobe, brave Kapellmeister, der vortreffliche Lohnkellner Flieder, die Operettensoubrette Zerline und der Radfahrer und Sportsmensch Franz Helling übernehmen, der alle Keime zu einem künftigen Meinhard in sich hat. Die große Standrede, mit der Hr. Kapellmeister Ambrosius dem Kommerzienrat seine unlauteren Absichten auf junge Bühnenkünstlerinnen zu Gemüte führt, nimmt sich übrigens im Munde des Musikers, der von seinen schönen Schülerinnen ein Mäulchen mitnimmt, wo er kann, ein wenig seltsam aus, doch da in dieser Art von dramatischen Kompositionen der dritte und vierte Auftritt nie wissen, was der erste und zweite gethan haben, so kommt nicht eben viel darauf an.

Fragt man sich, warum „Gräfin Fritzi" so weit hinter den früheren erfolgreichen Stücken des Verfassers zurückbleibt, obschon das Rührlustspiel aus dem gleichen Berliner „Milieu" stammt, dem seiner Zeit „Ein Tropfen Gift" mit so großer Wirkung entfiel, so ist es nicht bloß der Mangel an frischer Beweglichkeit und das allmähliche Versagen des Feuerwerks von Schlagworten und Kalauern, durch das Blumenthal seiner Zeit gewirkt hat, auch nicht die unerträgliche Wiederholung der typischen Figuren aus einer Viertelonelt, die gern eine ganze Welt vorstellen möchte, nicht einmal die abgestandene Mischung von geschmackloser Sentimentalität und schlingelhaftem Ton, die im Dialog des neuen Stückes wiederum vorgesetzt wird. Alles dies hätte sich schon bei früheren Werken erkennen und empfinden lassen, selbst das Schnarren der theatralischen Walze, durch welche die Figuren und Szenen in Gang gebracht werden, war schon längst recht gut vernehmbar. Aber wie in einem überfüllten Gesellschaftsraum die dumpfige, stickige Luft allmählich jedem fühlbar wird, wie sich dann die gewisse Ungeduld, die alle Fenster aufreißen möchte, der Menschen bemächtigt, so ergeht es auch in geringen künstlerischen Dingen. Die Atmosphäre, in der sich diese Stücke mit Vorliebe bewegen und die sie um sich verbreiten, ist schlechthin unerträglich geworden, man will diesen Schein des Lebens nicht länger für Leben gelten lassen, und so entsteht eine Stimmung, die sogar an solchen Charakterzügen, Wendungen und Ausdrucksformen Anstoß nimmt, die sie früher als große Vorzüge bewundert hat.

„Gräfin Fritzi" wird es schwerlich über einige Wiederholungen hinausbringen, obschon ihr all die Sorgfalt der Regie und all die Durchbildung des oft charakterisierten Darstellungsstiles, der sich für Stücke ihrer Art an der Bühne herausgearbeitet hat, im vollsten Maße zu gute kamen. Frau Basté hatte die Titelrolle mit allem Reiz anmutiger Beweglichkeit und eines feinen Anhauchs wirklicher Empfindung aus, Frl. Tullinger (Zerline Grundel) spielte die Österreicherin in Berlin ganz vortrefflich, Frl. Gasny (Hedda Meinhard) verkörperte die selbstbewußte Sicherheit der jungen Erbin mit so viel Zusatz von Liebenswürdigkeit, als im Leben wünschenswert wäre. Hr. Paul (Rechtsanwalt Martin Opitz) führte die Figur des siegreichen Bewerbers zwischen der Scylla des schmodderigen Schwerenötertums und der Charybdis höchst hausbackener Nüchternheit, glücklich hindurch, ohne ihr wärmeren Anteil zu gewinnen. Hr. Gunz (Franz Helling) gab seinem jungen eleganten Berliner den nötigen Pyladesanstrich, um ihn gegen Orestes-Opitz abzuheben. Hr. Swoboda und Frau Wolff stellten das kommerzienrätlich Meinhardsche Ehepaar lebendig überzeugend dar, Hr. Müller (Kapellmeister Ambrosius) lieferte einen in Maske, Haltung und Ton gleich charakteristischen Nachfahren des bieder-groben Musikus Miller aus „Kabale und Liebe", auch Hrn. Schuberts Lohnkellner Flieder wirkte ganz hübsch; dem Stück konnten sie alle nicht aufhelfen.

Ad. Stern.

Erste internationale Kunstausstellung zu Dresden.

IX.

Dresden. 1.

In unserem Vorberichte ist schon gesagt worden, daß die einheimische Künstlerschaft es an Eifer und Vermögen nicht hat fehlen lassen, um im ersten internationalen Wettbewerb auf Dresdner Boden eine vorteilhafte und selbständige Position zu erringen. Dies ist ihr auch in dem Maße gelungen, daß sie einer guten Anzahl der fremden Gruppen ebenbürtig erscheint und im dem Ganzen eine ehrenvolle Beachtung findet. Ihre Säle enthalten nicht wenige tüchtige Leistungen in der Bildnismalerei, in der Landschaft und im Genre, aus denen man den Eindruck empfängt, daß die junge Dresdner Kunst mit voller Anspannung nach Selbständigkeit strebt, ohne diese lediglich in dem Ungewöhnlichen und Ausschweifenden zu suchen, und daß ihr eine Reihe von Talenten angehört, die bei ruhiger, gesunder Weiterentwickelung noch mehr versprechen, als sie jetzt schon geben, wie man ja überhaupt den gegenwärtigen Stand der modernen Kunst in Deutschland dahin kennzeichnen darf, daß die verheißungsvollen Anläufe die reifen Vollendungen noch erheblich überwiegen. Nach Lage der Dinge bleiben gleichwie in anderen deutschen Künstlergruppen auf unserer Ausstellung, auch in der Dresdner die älteren Künstler oder die Vertreter der älteren Kunstweise gegen die Jungen an Zahl und — das muß offen eingeräumt werden — zum Teil auch an Wert der Arbeiten zurück, obwohl sich in unserer Stadt die Grenze erfreulicherweise nicht so scharf markiert hat und manche in den Kreis der Sezessionisten gezogen sind, die nach ihrer künstlerischen Art eigentlich nicht genau hineinpassen.

Ein älterer Dresdner Künstler, welcher sich gegenüber dem Nachwuchs zu behaupten vermag, ist Friedrich Preller. Er hat sich durch keinerlei neue Erscheinungen